

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. November 1996

**3225. Nutzungsplanung Oetwil a. d. L. (Revision)**

Am 2. Juli 1996 setzte die Gemeindeversammlung Oetwil a. d. L. die revidierte Bau- und Zonenordnung fest. Gegen diesen Beschluss sind gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 15. August 1996 und des Bezirksrates Dietikon vom 15. August 1996 keine Rechtsmittel eingereicht worden.

Die Revision enthält im wesentlichen eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Am Zonenplan wurden verschiedene Detailkorrekturen vorgenommen und die Empfindlichkeitsstufen zugeordnet. Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Oetwil a. d. L. vom 2. Juli 1996 revidierte Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a. d. L., 8955 Oetwil a. d. L. (unter Rücksendung von vier mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren der Bau- und Zonenordnung sowie des Zonenplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi